

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 03.2 Ergänzung eines Kombinationsstudiengangs durch die Aufnahme weiterer Teilstudiengänge
Studiengang: M.Ed. Lehramt für die beruflichen Fächer der Sekundarstufe II, M.Ed.
Hochschule: Bergische Universität Wuppertal
Standort: Wuppertal
Datum: 29.09.2020

Teilstudiengänge:

Physik - Lehramt für die beruflichen Fächer der Sekundarstufe II, M.Ed.

Begutachtungsfrist: 01.10.2019 - 30.09.2027

Mathematik - Lehramt für die beruflichen Fächer der Sekundarstufe II, M.Ed.

Begutachtungsfrist: 01.10.2019 - 30.09.2027

Biologie - Lehramt für die beruflichen Fächer der Sekundarstufe II, M.Ed.

Begutachtungsfrist: 01.10.2019 - 30.09.2027

Chemie - Lehramt für die beruflichen Fächer der Sekundarstufe II, M.Ed.

Begutachtungsfrist: 01.10.2019 - 30.09.2027

Informatik - Lehramt für die beruflichen Fächer der Sekundarstufe II, M.Ed.

Begutachtungsfrist: 01.10.2019 - 30.09.2027

1. Entscheidung

Physik - Lehramt für die beruflichen Fächer der Sekundarstufe II, M.Ed.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

Mathematik - Lehramt für die beruflichen Fächer der Sekundarstufe II, M.Ed.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

Biologie - Lehramt für die beruflichen Fächer der Sekundarstufe II, M.Ed.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

Chemie - Lehramt für die beruflichen Fächer der Sekundarstufe II, M.Ed.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

Informatik - Lehramt für die beruflichen Fächer der Sekundarstufe II, M.Ed.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

1. Informatik - Lehramt für die beruflichen Fächer der Sekundarstufe II, M.Ed.

In den Modulbeschreibungen der Module, in denen verpflichtende Inhalte gemäß den "Ländergemeinsamen inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung" vermittelt werden, sind die tatsächlich behandelten Inhalte und die zu erwerbenden Kompetenzen auszuweisen. (§ 7 Abs. 2 StudakVO)

2. Die Hochschule muss in geeigneter Form (bspw. anhand eines Personalkonzepts oder einer konkreten Personalaufwuchsplanung) plausibel machen, dass der profilbildende Bereich der Fachdidaktik im Akkreditierungszeitraum personell auf professoralem Niveau getragen werden kann.(§ 12 Abs. 2 StudakVO)

3. Begründung

Physik - Lehramt für die beruflichen Fächer der Sekundarstufe II, M.Ed.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Mathematik - Lehramt für die beruflichen Fächer der Sekundarstufe II, M.Ed.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Biologie - Lehramt für die beruflichen Fächer der Sekundarstufe II, M.Ed.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Chemie - Lehramt für die beruflichen Fächer der Sekundarstufe II, M.Ed.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Informatik - Lehramt für die beruflichen Fächer der Sekundarstufe II, M.Ed.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Auflage 1

Die Gutachter_innen stellen auf S. 72 dar, dass im Begutachtungsverfahren erst nach Nachlieferungen und Erläuterungen der Hochschule deutlich wurde, dass die für die Qualifizierung zum Vorbereitungsdienst notwendigen Anforderungen der "Ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung" im Studiengang erfüllt werden. Problematisch erwiesen sich dabei die Modulbeschreibungen, die die entsprechenden Inhalte nicht ausweisen. Der Akkreditierungsrat übernimmt die von den Gutachter_innen vorgeschlagene Auflage mit redaktionellen Änderungen und ordnet sie den formalen Kriterien nach § 7 Absatz 2 StudakVO zu.

Auflage 2

Die Gutachter_innen stellen auf den Seiten S. 85-86 die personelle Ausstattung dar. Sie bemängeln, dass die Hochschule die 2023 auslaufende Professur nicht neu besetzen wollen. Stattdessen will die Hochschule, wie sie in ihrer Stellungnahme im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife schreibt, die Fachdidaktik von einer promovierten Mitarbeiterin bzw. einem promovierten Mitarbeiter vertreten lassen. Die Gutachter bemängeln dies als nicht ausreichend. Sie fordern von der Hochschule Planungen ein, wie die Fachdidaktik im Fach Informatik auf professoralem Niveau aufgestellt werden

kann. Der Akkreditierungsrat schließt sich der Auffassung der Gutachter_innen an und übernimmt die Auflage mit redaktionellen Änderungen.